

seiner Disposition steht. Kennzeichnend dafür ist, daß ein Verzicht auf die Staatsbürgerschaft nicht möglich ist (s. Rz. 92 zu Art. 19), weil sie die Position des einzelnen in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung bestimmt (s. Rz. 79 zu Art. 19).

Indessen wird der Verzicht auf die Ausübung eines Grundrechts für zulässig erachtet. Aktuell ist die Frage des Verzichts auf Ausübung beim Wahlrecht in bezug auf die Geheimhaltung der Wahlentscheidung (s. Rz. 35 zu Art. 22) sowie auf die Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (s. Rz. 16 zu Art. 31). Es zeigt sich hier die Fragwürdigkeit der auf der Begriffsjurisprudenz beruhenden Unterscheidung zwischen dem Verzicht auf ein Grundrecht und dem Verzicht auf seine Ausübung. Denn sozialer Druck kann den Verzicht auf die Ausübung erzwingen. Das Grundrecht läuft dann leer, obwohl von ihm behauptet werden kann, daß es in seiner Geltung nicht angetastet ist.

(Wegen des Gleichheitssatzes in der Grundrechtskonzeption s. Rz. 1—14 zu Art. 20.)

- 39 13. Weitere »Grundrechtsarbeit«. Auf einer Konferenz der Staats- und Rechtswissenschaft im November 1980 beschäftigte sich auch eine Arbeitsgruppe mit Grundrechtsfragen. Beim Abschluß des Manuskripts waren Ergebnisse noch nicht veröffentlicht worden. Eberhard Poppe (Aufgaben und Probleme der Grundrechtsarbeit) hatte indessen dazu schon vorher Anregungen gegeben. Dabei stellte er u. a. folgende Überlegungen an: Es entspreche dem Humanismus der sozialistischen Gesellschaft, daß sich die kollektive Ausübung von Grundrechten und -pflichten weiter ausprägen und diese dadurch zusätzliche Förderung erfahren. Ferner gelte es, die Subjektivität sozialistischer Grundrechte als die in den Grundrechten liegende Möglichkeit zu verstehen, dem Bürger bewußt zu machen, daß die sozialistische Rechtsordnung der Verwirklichung und dem Schutz seiner Rechte und legitimen Ansprüche diene. Beeinträchtigungen und Verletzungen von Rechten oder Pflichten durch Bürger müsse durch Ausbau der Kontrolle schneller und wirksamer begegnet werden. An den methodischen und terminologischen Klärungen gelte es weiterzuarbeiten, z. B. an der Systematisierung der Grundrechte und ihrer Garantien sowie am Fachvokabular.

### III. Sozialistische Grundrechte und Menschenrechte

#### Literatur:

*Erich Buchholz/Günther Wieland*, Der Fall Weinhold — eine Kette von Rechtsbrüchen der BRD-Justiz, NJ 1977, S. 22 - *Willy Buchner-Ulmer/Eberhard Poppe*, Die weitere Entfaltung der Grundrechte der Bürger im Kampf um die Sicherung des Friedens durch die Stärkung der ökonomischen Grundlagen der DDR, StuR 1962, S. 1045 - *ders./Brigitte Ullke*, Bericht über das Internationale Colloquium zum Thema »Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, besonders in beiden deutschen Staaten«, StuR 1968, S. 989 - *Bernhard Graefrath*, Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte, Zum 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, NJ 1973, S. 683; *ders.*, Internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte, NJ 1977, S. 1; *ders.*, Die Menschenrechte und der Kampf um ihre Verwirklichung, *horizont* 3/1977; *ders.*, Zu internationalen Aspekten der Menschenrechtsdiskussion, NJ 1978, S. 329 - *Hans Gruber*, Zum UNO-Menschenrechtstag 1976, *Deutsche Außenpolitik* 1976, S. 1803 - *Dietrich Guhl*, Helsinki und die friedliche Koexistenz in Europa, *Einheit* 1976, S. 1258 - *Jens Hacker*, Die Allgemeinen Menschenrechte in den UN-Menschenrechtskonventionen und in der KSZE-Schlußakte, in: *Die KSZE und die Menschenrechte, Politische und rechtliche Überlegungen zur zweiten Etappe*, Berlin, 1977, S. 73 - *Frank Joachim Hermann*, Die seltsamen Anwälte des Menschenrechts, *Einheit* 1977, S. 407 — *Hermann Kermer*, Studien über die Grundrechte, Berlin (Ost), 1964; *ders.*, Menschenrechte im Klassenkampf, *Einheit* 1977, S. 156; *ders.*, Menschenrechte - Heuchelei und Wahrheit, Ein- 558